

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch

Abteilung Kinder / Jugendliche und Erwachsene
Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen
Telefon +41 636 43 84
info.sonderpaedagogik.alba@gef.be.ch

Bern, 5. Juni 2018

Vergütung der fachspezifischen, logopädischen Abklärungskosten bei abgelehnten Gesuchen



Gerne möchten wir Sie über eine wichtige Verfahrensänderung des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern in Bezug auf unsere Zuständigkeit für die Abgeltung von fachspezifischen, logopädischen Abklärungskosten im Falle von abgelehnten Gesuchen für Logopädie informieren.

Bislang werden vom ALBA die anfallenden Kosten für die fachspezifische Beurteilung von Logopädinnen bzw. Logopäden oder für die Abklärung durch bestimmte Abklärungsstellen¹, die im Zusammenhang mit logopädischen Massnahmen entstehen (Abklärungskosten), nur bei einer Leistungszusprache i.S. einer Bewilligung für die Logopädie vergütet. Wird ein Gesuch um Kostengutsprache abgelehnt, erfolgt durch das ALBA auch keine Übernahme der vorangehenden Abklärungskosten, diese sind von der gesetzlichen Vertretung zu übernehmen.

Per sofort erfolgt die Finanzierung durch den Kanton nach dem Subsidiaritätsprinzip: Gestützt auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV; BSG 432.281) werden Entschädigungen nur gewährt, wenn und soweit nicht die Betroffenen selbst oder Dritte dafür aufkommen müssen (Artikel 2 Absatz 1 SPMV). Eine Kostentragung durch die gesetzliche Vertretung scheidet zukünftig aus, da das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen oder Entschädigungen oder zur Bewilligung von sonderpädagogischen Massnahmen kostenlos ist (Artikel 44 SPMV) und die Abklärungsmassnahmen zur Beurteilung des Leistungsanspruchs unerlässlich sind (Artikel 41 Absatz 1 SPMV). Wird nun ein Gesuch um Kostengutsprache für Logopädie nicht bewilligt, werden die fachspezifischen, logopädischen Abklärungskosten subsidiär von uns übernommen.

Falls die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) bei den logopädischen Abklärungskosten leistungspflichtig ist, erfolgt eine Weiterleitung der Kosten an die entsprechende Krankenkasse via gesetzliche Vertretung. Gestützt auf die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) ist die OKP bei der logopädischen Behandlung dann leistungspflichtig, wenn diese zurückzuführen ist auf eine organische Hirnschädigung oder auf ein phoniatisches Leiden (Artikel 10 Buchstaben a und b KLV).

¹ Gesundheitsdienst der Stadt Bern; Inselspital Bern: HNO-Klinik, Phoniatrie und Kinderchirurgie LKG-Sprechstunde; Arbeitsgemeinschaft für Spaltkinder ASKI; Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation Z.E.N.

Beachten Sie bitte dazu unser entsprechend überarbeitetes Gesuch auf der Homepage (http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/institutionen_fuerkind erundjugendliche.html).

Auskünfte und weitere Informationen

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons
Bern Alters- und Behindertenamt**

**Abteilung Kinder / Jugendliche und Erwachsene
Rathausgasse 1
3011 Bern**

Telefon 031 636 43 84

Telefax 031 633 40 19

info.sonderpaedagogik.alba@gef.be.ch / info.logopaedie.alba@gef.be.ch